

# Informationen zum Aufnahmeverfahren in die Klassenstufe 5 am Städtischen Gymnasium Mittweida

---



## TERMINE ANMELDUNG FÜR SCHULJAHR 2023/24

<b>Bildungsempfehlung:</b>	10.02.2023 / 23.06.2023
<b>Anmeldung am Gymnasium:</b>	10.02.-03.03.2023/ 23.06.-03.07.2023
<b>Leistungserhebung:</b> (nur für Schüler*Innen ohne Bildungsempfehlung)	07.03.2023/ Nachtermin 15.03.2023
<b>Aufnahmebescheid:</b>	26.05.2023 / 17.07.2023



### Anmeldung und Aufnahme (lt. §3 Schulordnung Gymnasien)

Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze.

### Schülerinnen und Schüler aus Grund- oder Förderschulen mit Bildungsempfehlung Gymnasien

Für Schülerinnen und Schüler, die zurzeit eine Grund- oder Förderschule in öffentlicher Trägerschaft besuchen und mit Bildungsempfehlung Gymnasium an einem öffentlichen Gymnasium angemeldet werden, erfolgt diese Anmeldung **postalisch**. Als Anmeldedatum gilt der Poststempel. Alternativ ist ein Einwurf der Unterlagen in den Hausbriefkasten der Schule möglich. Sie erhalten als Nachweis von der Schule eine **Eingangsbestätigung per E-Mail**. Aus diesem Grund ist die Angabe Ihrer E-Mailadresse unbedingt erforderlich.

Im Briefumschlag versenden Sie bitte folgende Unterlagen:

#### als **Original**

- ✓ von der Grundschule ausgegebener Aufnahmeantrag (siehe Homepage Gymnasium) für weiterführende Schule mit Erst-, Zweit- und Drittwunsch sowie Unterschriften aller Sorgeberechtigten,
- ✓ Aufnahmeantrag für das Städtische Gymnasium Mittweida, (siehe Homepage Gymnasium)
- ✓ Bildungsempfehlung,
- ✓ ausgefüllte Datenschutzerklärung (auf der Homepage bereitgestellt),
- ✓ Vollmacht Erziehungsberechtigte (falls getrennt lebend) oder Negativbescheinigung

#### als **Kopie**

- ✓ die aktuell erteilte Halbjahresinformation Klasse 4,
- ✓ Jahreszeugnis Klasse 3,
- ✓ Geburtsurkunde
- ✓ ggf. Unterlagen zum sonderpädagogischen Förderbedarf

**Bei der Anmeldung der Schülerinnen und Schüler werden folgende Daten verarbeitet:**

1. Name und Vorname der Eltern,
2. Name und Vorname Schülerin/ des Schülers, laut Eintragung in Geburtsurkunde,
3. Geburtsdatum und Geburtsort der Schülerin/ des Schülers,
4. Geschlecht der Schülerin/ des Schülers,
5. Anschrift der Eltern und der Schülerin/ des Schülers,
6. Telefonnummer, Notfallnummer,
7. Staatsangehörigkeit der Schülerin/ des Schülers,
8. Religionszugehörigkeit der Schülerin/ des Schülers,
9. Datum der Ersteinschulung sowie Angaben zur bisherigen Schullaufbahn,
10. ggf. eine, durch dafür qualifizierte Lehrer oder Schulpsychologen festgestellte, Teilleistungsschwäche, der Bescheid zu einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und der darauf bezogene Förderplan, Art und Grad einer Behinderung sowie chronische Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sind,
11. eine Erklärung der Eltern zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit der Schülerin/ des Schülers, falls dessen Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist (mit Einwilligung der Eltern)
12. eine Erklärung zum Sorgerecht; im Falle des alleinigen Sorgerechts eines Elternteils ist dieser Umstand nachzuweisen.

**Schülerinnen und Schüler aus Grund- oder Förderschulen ohne Bildungsempfehlung Gymnasium**

Wünschen Sie eine Aufnahme am Gymnasium ohne die entsprechende Bildungsempfehlung, ist eine **persönliche Anmeldung** vor Ort unter Vorlage aller oben benannten Unterlagen im Original erforderlich.

**Dazu vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin unter 03727 / 2220.**

Sollten coronabedingt Einschränkungen notwendig sein, bitten wir Sie ein **kontaktarmes Anmeldeverfahren** zu unterstützen, d. h. **nur eine Person pro Kind** (mit einer Vollmacht des zweiten Sorgeberechtigten bzw. mit Negativbescheinigung) sollte zur persönlichen Anmeldung erscheinen.

Schüler ohne Bildungsempfehlung für das Gymnasium nehmen am **07.03.2023** (15.03.2023 Nachtermin bei Krankheit) an einer **schriftlichen Leistungserhebung** teil. Zur Beratung der weiteren Schullaufbahn der Schülerin/ des Schülers wird bei der Anmeldung ein verpflichtender Gesprächstermin im Zeitraum vom 07. - 16.03.2023 vereinbart.

Die Anmeldung gilt als zurückgenommen, wenn Sie ohne wichtigen Grund zum vereinbarten Beratungsgespräch nicht erscheinen. Dasselbe gilt, wenn im Beratungsgespräch eine Anmeldung an der Oberschule empfohlen wird und Sie nicht innerhalb von drei Wochen schriftlich mitteilen, dass sie entgegen den Empfehlungen der Grundschule und des Gymnasiums an der Anmeldung festhalten.

Wir freuen uns, dass Sie sich für unser Gymnasium entschieden haben. Gleichwohl muss ich Sie darauf hinweisen, dass kein Rechtsanspruch auf den Besuch einer bestimmten Schule besteht. Insbesondere besteht auch kein Rechtsanspruch auf Aufnahme an dem Gymnasium, welches Ihre Anmeldung entgegengenommen und an dem das Beratungsgespräch stattgefunden hat. Ihr Recht auf Aufnahme Ihres Kindes an einem bestimmten Gymnasium wird durch die an der jeweiligen Schule verfügbaren Ausbildungsplätze (Anzahl der Klassen und Schülerinnen/ Schüler pro Klasse) begrenzt. Sollten demnach mehr Schülerinnen und Schüler angemeldet werden, als Aufnahmekapazitäten an der Schule vorhanden sind, ist die Durchführung eines Auswahlverfahrens nach sachgerechten Kriterien unerlässlich.

Es werden für diesen Fall die folgenden **Auswahlkriterien** für die freien Plätze unter Berücksichtigung der Gewichtung bei inklusivem Unterricht und der Anzahl der zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu versetzenden Schülerinnen und Schüler sowie der anderweitig zugewiesenen Schülerinnen und Schüler herangezogen:

1. Schülerinnen und Schüler mit **sonderpädagogischen Förderbedarf**, soweit die Inklusionsbedingungen an der Schule erfüllt werden, schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler
3. **Geschwister** von Schülerinnen und Schülern, die auch im folgenden Schuljahr diese Schule gemeinsam besuchen werden
3. **unzumutbare Dauer für den Schulweg** (Hauptwohnsitz – Schule) an Alternativschule, d. h. keine Schülerin/ kein Schüler ist abzulehnen, die/ der keine andere aufnahmefähige Schule innerhalb von 60 Minuten erreichen kann  
Berechnung der Dauer:
  - Ausschlaggebend ist die Wegedauer vom Hauptwohnsitz aus (im Falle des elterlichen Wechselmodells ist das arithmetische Mittel aus den jeweiligen Schulwegen zu bilden)
  - Die Wegedauer ergibt sich aus der über ein öffentlich zugängliches Entfernungsermittlungstool (z. B. Google Maps) zu ermittelnden Wegstrecke und/oder über das Fahrplantooll des zuständigen Verkehrsverbundes.
4. **Zufallsprinzip** (Losverfahren)  
kommt zur Anwendung, sofern an der Kapazitätsgrenze mehrere Anmeldungen mit identischen Voraussetzungen vorliegen

Am **26.05.2023** erhalten Sie den Aufnahmebescheid bzw. ggf. einen Ablehnungsbescheid.

Bitte beachten Sie, dass Aspekte wie das pädagogische Konzept der Schule (Profile, Fremdsprachen), Kooperationsvereinbarungen mit Grundschulen, Wohnortnähe etc. bei der Auswahl der Schülerinnen und Schüler keine Rolle spielen.

Kann Ihr Kind nicht an unserer Schule aufgenommen werden, erfolgt eine **Umlenkung** an die nächstgelegene, nach Aufnahme der dort eingegangenen Erstanträge noch aufnahmefähigen und geeigneten Schule. Die Umlenkung erfolgt anhand der Schulwegdauer zur Umlenkschule. Die Anmeldeunterlagen werden von uns an die aufnehmende Schule versendet, sodass Sie Ihr Kind nicht noch einmal anmelden müssen. Obwohl wir in solchen Fällen in ständigem Kontakt mit den Schulen des Zweit- und Drittwunsches stehen, kann nicht garantiert werden, dass eine Aufnahme an einer der beiden Schulen erfolgen kann.

Sofern nach der ersten Aufnahmeentscheidung weitere Kapazitäten an unserer Schule entstehen, wird nach Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die Ablehnungsbescheide (mindestens ein Monat und drei Werktage nach Erlass dieser) ein Nachrückverfahren durchgeführt. Hierbei sind auch alle Antragsteller, die sich erstmalig an unserer Schule anmelden zu berücksichtigen. Es kommen die gleichen Kriterien wie beim Erstaufnahmeverfahren zur Anwendung.

Kann auch im Nachrückverfahren eine Aufnahme Ihres Kindes an unserer Schule nicht erfolgen, verbleibt es bei der erfolgten Umlenkung wie oben beschrieben. Für die im Nachrückverfahren vorgetragenen Erstanträge, die abgelehnt worden sind, erfolgt die Umlenkung im vorgenannten Sinn.

Mit freundlichem Gruß

Mario Esche  
Schulleiter